

1. Haushaltssatzung

des
Main-Kinzig-Kreises
für die
Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 23.02.2024 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre **2024 und 2025** beschlossen:

§ 1 – Haushaltsplan

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2024** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-914.018.699 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	908.760.422 €
mit einem positiven Saldo von	-5.258.277 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträgen auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	-5.258.277 €
--------------------------	--------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem positiven Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-9.124.566 €
---	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.872.980 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	54.089.985 €
mit einem negativen Saldo von	49.217.005 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-55.819.448 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	34.045.475 €
mit einem positiven Saldo von	-21.773.973 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	18.318.466 €
--	--------------

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2025** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-968.875.995 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	951.086.153 €
mit einem positiven Saldo von	-17.789.842 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträgen auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	-17.789.842 €
--------------------------	---------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem positiven Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-32.588.546 €
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.548.664 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	68.123.900 €
mit einem negativen Saldo von	65.575.236 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-68.433.896 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	32.476.175 €
mit einem positiven Saldo von	-35.957.721 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-2.971.031 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2 – Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2024** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **50.821.769 €** festgesetzt. Davon entfallen 3.476.000 € auf den Digitalpakt Schule gem. HDigSchG.

Nachrichtlich: Es sind Umschuldungen in Höhe von 4.997.679 € vorgesehen.

Für das Haushaltsjahr **2025** wird der Gesamtbetrag der **Kredite** auf **67.361.251 €** festgesetzt. Davon entfallen 0,00 € auf den Digitalpakt Schule gem. HDigSchG.

Nachrichtlich: Es sind Umschuldungen in Höhe von 1.072.645 € vorgesehen.

Die Aufnahme von Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilungen B und C wird unter der Voraussetzung der größeren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu Darlehensaufnahmen auf dem Kreditmarkt vorrangig betrieben. Exakte Werte können jedoch derzeit nicht benannt werden.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr **2024** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **37.180.000 €** festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr **2025** wird der Gesamtbetrag auf **36.190.000 €** festgesetzt.

§ 4 – Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die in den Haushaltsjahren **2024 und 2025** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf **70.000.000 €** festgesetzt.

§ 5 – Umlagen und Hebesätze

▪ **Kreisumlage**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird gem. **§ 50 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 67 Abs. 1** des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleiches (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) für Sonderstatusstädte für die Haushaltsjahre **2024 und 2025** auf **39,6 v.H.** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz vermindert sich für die kreisangehörigen Kommunen ohne Sonderstatus und wird für die Haushaltsjahre **2024 und 2025** auf **37,27 v.H.** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Die gemeindefreien Grundstücke (Gutsbezirke) werden nach **§ 50 Abs. 4 HFAG** mit **85 v.H.** der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage herangezogen. Diese Umlage ist jeweils am 1. Juli des Heranziehungsjahres an die Kreiskasse zu entrichten.

▪ **Schulumlage**

Die Schulumlage wird gemäß **§ 50 Abs. 3 HFAG** von den Landkreisen zum **Ausgleich** ihrer Belastungen als Schulträger erhoben. Zum Ausgleich der Belastungen aus der Schulträgerschaft ergibt sich für die Haushaltsjahre **2024 und 2025** ein Hebesatz von **16,50 v.H.**

Die Stadt Hanau zahlt keine Schulumlage.

Zahlungsbedingungen

Die Kreis- und die Schulumlage sind in gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats an die Kreiskasse zu entrichten. Eine Verrechnung findet **nicht** statt.

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Kreis- und Schulumlage gelten die entsprechenden Vorschriften des **§ 54 HFAG**.

§ 6 – Haushaltssicherungskonzept

Ein **Haushaltssicherungskonzept** gemäß § 92a HGO wurde nicht beschlossen.

§ 7 – Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 23.02.2024 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8 – weitere Festlegungen

(1) Im Ergebnishaushalt bilden die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. In den Teilfinanzhaushalten bilden die Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die beschlossenen Budgets im Ergebnishaushalt und im Teilfinanzhaushalt sind verbindlich. Im Ergebnishaushalt können Mehrerträge im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehraufwendungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindererträge reduzieren die verfügbaren Aufwendungen. Im Teilfinanzhaushalt können Mehreinzahlungen im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehrauszahlungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindereinzahlungen reduzieren die verfügbaren Auszahlungen.

(3) Durch Entscheidung des jeweils zuständigen Dezernenten können Fachbereichs-Budgets innerhalb des Dezernats verändert werden, wenn sich dadurch das Budgetergebnis des Dezernats nicht verschlechtert. Darüber hinaus können durch Entscheidung der beteiligten Dezernenten Fachbereichs-Budgets zwischen den Dezernaten anders verteilt werden, wenn sich dadurch das Gesamtbudgetergebnis nicht verschlechtert. Der Kreistag ist davon zu unterrichten.

(4) Zeigt sich während der Ausführung des Haushaltsplans, dass das beschlossene Gesamt-Budget durch Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen überschritten wird, sind die ungedeckten Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen unverzüglich dem Kreisausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

(5) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO sind Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bzw. Mindererträge/ Mindereinzahlungen, wenn sie 10 % der veranschlagten Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. Erträge/ Einzahlungen umfassen und für das einzelne Budget den Betrag von 1 Mio. € übersteigen.

(6) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können gem. § 21 Abs. 1 GemHVO als Rückstellungen für Haushaltsreste übertragen werden. Der Kreistag (HFA) ist hierüber entsprechend § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 112 Abs. 9 HGO unverzüglich zu informieren.

(7) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen ab 1 Mio. € (ohne Folgekosten).

Gelnhausen, den 23.02.2024

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

**gez.
Stolz
Landrat**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO, § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 Abs. 6 HFAG und den §§ 92 Abs. 5 Nr. 2, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 erforderliche Genehmigung für das Haushaltsjahr 2024 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt
Aktenzeichen
RPDA - Dez.I 16-33 f 02/11-2018/11

Bearbeiter
Nicole Horneff

Datum
28. Juni 2024

Genehmigung

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 und Zurückstellung der Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2025

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt 2024;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 50.821.769 € abzüglich der im Rahmen des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetz (HDigSchulG) vom Main-Kinzig-Kreis bestimmten Kreditaufnahmen in Höhe von 3.476.000 €, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten, und somit einen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

47.345.769 €

(i. W.: „ siebenundvierzig Millionen dreihundertfünfundvierzigtausendsiebenhundertneunundsechzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

37.180.000 €

(i.W.: „ Siebenunddreißig Millionen einhundertachtzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

70.000.000 €

(i. W.: „ Siebzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Darüber hinaus genehmige ich

den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage der Sonderstatusstadt Hanau in Höhe von

39,60 %

und den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne Sonderstatus in Höhe von

37,27 %

die gegenüber den Festsetzungen des Vorjahres um jeweils 3,0 Hebesatzpunkte erhöht wurden, gemäß § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG).

Die Entscheidung über die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird zurückgestellt.

II. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe des Main-Kinzig-Kreises

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises“ für die Jahre 2024 und 2025 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ für das Jahr 2024 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile.

gez.

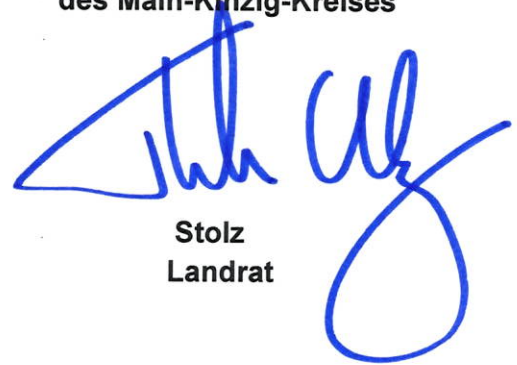
Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

3. Auslegung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **15.07.2024 bis 18.07.2024** und vom **22.07.2024 bis 24.07.2024** im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, Barbarossastraße 16-24, (Bürgerportal, Barbarossastraße 24), jeweils in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**, öffentlich aus.

Gelnhausen, den 01.07.2024

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read 'Stolz'.

**Stolz
Landrat**